

**Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge  
(Nr. 1000444640)**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

**Name und Anschrift des Zuwendenden:**

Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen im Remstal

Spender-Nr. W131470

**Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern:** \* 1.000,00 € \*

**Gesamtbetrag der Zuwendung in Buchstaben:** \* eins null null null komma null null \*

**Zeitraum der Zuwendung:** 01.01.2016 - 31.12.2016

- Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, Steuernummer: 27 / 677 / 61587, vom 17.02.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Körperschaften I Berlin mit Schreiben vom 14.01.2013 gemäß R.10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Berlin, den 14.01.2017

Ort, Datum



Susanna Krüger, Geschäftsführerin Save the Children Deutschland e.V.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).